

# **Amtliche Bekanntmachung**

Kleve, 29.04.2016

Laufende Nummer: 10/2016

## **Fünfte Änderungssatzung zur Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Rhein-Waal**

Herausgegeben  
von der Präsidentin  
der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve

# **Fünfte Änderungssatzung zur Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Rhein-Waal**

vom 19.02.2016

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014, GV.NRW. S. 547), in Kraft getreten am 1. Oktober 2014, hat das Studierendenparlament der Hochschule Rhein-Waal die folgende Änderungssatzung zur Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Rhein-Waal vom 01. April 2012 (Amtliche Bekanntmachung 06/2012), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 13. März 2014 (Amtliche Bekanntmachung 07/2014), beschlossen:

## **Artikel 1**

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft vom 01.04.2012 (Amtl. Bekanntmachung 06/2012) in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 13.03.2014 (Amtliche Bekanntmachung 7/2014) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Beitrag wird für das Sommersemester 2015 für jedes Mitglied auf 172,46 €, für das Wintersemester 2015/16 für jedes Mitglied auf 184,46 € und für das Sommersemester 2016 für jedes Mitglied auf 192,22 € festgesetzt. Die Beiträge setzen sich jeweils zusammen aus

- (1) 10,00 € pro Semester als Beitrag der Studierendenschaft, davon
- a) 7,50 € als Beitrag für den Allgemeinen Studierendenausschuss,
  - b) 2,50 € als Beitrag für die Fachschaften,

(2) Beitrag für das regionale Semesterticket:

- im Sommersemester 2015 114,36 €,
- im Wintersemester 2015/2016 126,36 €
- im Sommersemester 2016 132,72 €

(3) Beitrag für das zusätzliche SemesterTicket NRW:

- im Sommersemester 2015 48,10 €,
- im Wintersemester 2015/16 48,10 €
- im Sommersemester 2016 49,50 €

## **Artikel 2**

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 5**

#### **Erlass der Beiträge für das regionale und das NRW Ticket**

(1) Der Beitrag kann nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

(2) Von der Entrichtung des Beitragsanteils nach § 3 Abs. 2 und 3 sind diejenigen Studierenden befreit,

a) die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und den Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke nachweisen;

b) die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen;

c) die sich aufgrund ihres Studiums nachweislich für ein Semester im Ausland aufhalten;

d) die sich im Urlaubssemester befinden;

e) die Freifahrtberechtigte der Verkehrsbetriebe in dem Gemeinschaftstarifraum der VGN sind und deren Berechtigung nachweislich den gesamten Gültigkeitsbereich umfasst;

f) die sich nachweislich im Rahmen der Abschlussarbeit oder eines Praxissemesters außerhalb des Gültigkeitsbereiches des Semestertickets aufhalten.

(3) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Beitrag geleistet wurde, ist der Beitrag zurückzuerstatten; im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

## **Artikel 3**

§ 6 Inkrafttreten wird gestrichen.

## **Artikel 4**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 19.02.2016 und der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Rhein-Waal vom 19.04.2016.

Kleve, den 29.04.2016

Die Präsidentin  
der Hochschule Rhein-Waal  
Dr. Heide Naderer